



Aufbewahrungsfristen

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
<p>Behandlungsaufzeichnungen und sonstige Behandlungsunterlagen wie:</p> <p>Kiefermodelle, Fotografien, HNO-Befund bei kieferorthopädischen Maßnahmen</p> <p>und</p> <p>Planungsmodelle KFO/ZE (gemäß Bema-Nr. 7a/7b)</p>	<p>Primärkassen: 4 Jahre nach Abschluss der Behandlung</p> <p>Ersatzkassen: 4 Jahre nach Abschluss der Behandlung</p>	<p>§ 5 Abs. 2 BMV-Z</p> <p>§ 7 Abs. 3 EKV-Z</p> <p>"</p>
Röntgenbilder und Aufzeichnungen hierzu bei volljährigen Patientinnen/Patienten	10 Jahre nach der letzten Untersuchung	§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung
Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen bei nicht volljährigen Patientinnen/Patienten	Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person	§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung
Originale der Heil- und Kostenpläne und der Laborrechnungen	Mindestens 2 Jahre Empfehlung: 4 Jahre	Gewährleistungspflicht § 137 Abs. 4 SGB V
Konformitätserklärung nach MPG (ZE und KFO)	5 Jahre nach Eingliederung	§ 12 Abs. 2 MPG § 7 Abs. 5 MPV
Durchschriften der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	1 Jahr ab Ausstellungsdatum	§ 12 Abs. 2 BMV-Z
Steuerliche Unterlagen	6 – 10 Jahre, sofern Festsetzungsfrist abgelaufen ist	§ 147 Abs. 3 Abgabenordnung